

Gem Art 140 Abs 1 B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von LG auf Antrag der BReg. Durch LVG kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht auch 1/3 der Mitglieder des LT zukommt. In Art 40 Oö L-VG wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht: FPÖ und SPÖ verfügen über mehr als 1/3 der Mandate, sodass die Einleitung eines abstrakten Normprüfungsverfahrens zulässig ist ..... (3)...

Art 18 StGG garantiert die Berufswahl- und Berufsausbildungsfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt. Der VfGH hat jedoch den formellen Gesetzesvorbehalt des Art 6 Abs 1 StGG auf Art 18 StGG ausgedehnt, sodass der Gesetzgeber für den Antritt eines Erwerbszweiges entsprechende Ausbildungsgänge vorschreiben kann, sofern sie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (öff. Interesse, Eignung, Adäquanz, sonstige sachliche Rechtfertigungsgründe) entsprechen; § 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Oö TanzschulG entspricht Verhältnismäßigkeitsprinzip (Begründung)..... (6)...

Allerdings sind gem Art 6 iVm Art 18 StGG sachlich gleichwertige Ausbildungsalternativen zu berücksichtigen. Die (mögliche) Anerkennung von Prüfungen, die vor einer Kommission eines anderen Bundeslandes abgelegt wurden, nur unter der Voraussetzung, dass diese nicht älter als 6 Monate sind, stellt eine verfassungswidrige Diskriminierung gleichwertiger Ausbildungsalternativen dar ..... (3)...

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungsnachweise ist keine zeitliche Beschränkung vorgesehen, sodass auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG) vorliegt, da es für diese Inländerdiskriminierung keine sachliche Rechtfertigung gibt (3)...

Im abstrakten Gesetzesprüfungsverfahren spielt die Präjudizialität keine Rolle. (Norm muss lediglich existent sein). Eine „Überlagerung“ (Derogation) des § 3 Abs 2 Oö TanzschulG durch die Tanzschul-Vereinbarung kommt jedoch nicht in Betracht, da „Gliedstaatsverträge“ iS des Art 15a B-VG nach stRsp nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern speziell transformiert werden müssen. VfGH kann daher § 3 Abs 2 Oö TanzschulG in Prüfung ziehen..... (4)...

Art 20 Abs 1 B-VG stellt für den Bereich der Verwaltung den Grundsatz der Leitungsbefugnis der obersten Organe des Bundes und der Länder auf und bindet grd alle anderen Organe an deren Weisungen. Obwohl sich die Kompetenzübertragung auf einzelne Aufgaben beschränkt und keine staatlichen Kernaufgaben betroffen sind, werden die vom VfGH entwickelten Schranken für eine Beleihung überschritten, da einfachgesetzlich kein Weisungsrecht der LReg an den Verband eingeräumt wurde und laut VfGH-Rsp Art 20 Abs 1 B-VG im Verhältnis zu Nicht-Gebietskörperschaften nicht unmittelbar anwendbar ist ..... (6)...

Wenngleich eine sachliche Abgrenzung des Mitgliederkreises erfolgte (§ 17 Abs 1 Oö TanzschulG), die Organe des Verbandes aus dem Kreis seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind (§ 19 und 21 Oö TanzschulG), die LReg mit der Rechtsaufsicht betraut wurde (§ 17 Abs 3 Oö TanzschulG), hätte der Verband gem Art 120a B-VG nicht mit der weisungsfreien Ausübung von Hoheitsgewalt gegenüber Nichtmitgliedern berufen werden dürfen ..... (6)...

Eine verfassungswidrige dynamische Verweisung des Landesgesetzgebers läge nur vor, wenn auf § 45 NAG (Bundesgesetz) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird; der Verweis auf die Stammfassung des § 45 NAG könnte allenfalls als statische (und damit dem Gleichheitssatz widersprechende) Verweisung gedeutet werden; es liegt jedoch keine Verweisung, sondern ein zulässiges Anknüpfen an fremde Normen vor. .... (5)...

Art 94 B-VG verbietet lediglich einen Instanzenzug von Vw-Behörden zu Gerichten und enthält keine Aussagen über die Verteilung der Aufgaben zwischen Gerichten und Vw-Behörden. Diese Aufgabenverteilung ist Sache der (einfachen) Gesetzgebung, sodass Art 94 B-VG durch § 13 Abs 2 Oö TanzschulG nicht beeinträchtigt wird..... (4)...

Gem Art 6 EMRK muss ein Tribunal über „strafrechtliche Anklagen“ entscheiden, worunter auch Verwaltungsstrafen fallen. Voraussetzungen für Tribunal iSd Art 6 MRK sind Unabhängigkeit (insb Weisungsfreiheit, mind. 3-jährige Amtsdauer und Absetzbarkeit nur aus bestimmten Gründen) sowie Unparteilichkeit;

BvB/BPB als Verwaltungsbehörden erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art 6 EMRK, jedoch reicht laut EGMR-Rsp die (umfassende) Überprüfung ihrer Entscheidungen bei einem Tribunal; gem § 51 Abs 1 VStG steht den Parteien im Verwaltungsstrafverfahren das Recht der Berufung an den UVS (= Tribunal) zu, sodass kein Verstoß gegen Art 6 EMRK vorliegt ..... (5)...

Allerdings wurden die Schranken des Art 3 Abs 2 und 3 PersFrBVG missachtet, welche die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vw-Behörden nur zulassen, sofern der Strafrahen höchstens 6 Wo pro Tat beträgt und die Entscheidung bei einer „unabhängigen Behörde“ in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung angefochten werden kann; Durch die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Wo liegt ein Verstoß gegen Art 3 Abs 2 PersFrBVG vor ..... (3)...

GESAMTEINDRUCK ..... (2)...

**GESAMT**..... (50)...

**NAME:**